

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDS

Kulturkreis Hohen Neuendorf e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten und über interne Dinge des Vereins gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren den Verein bei allen externen und internen Veranstaltungen (wie zum Beispiel Vereinsfeste, Stände auf der SCHAU usw.). Hierbei wird eine Anwesenheit bei solchen Veranstaltungen vorausgesetzt. Um die zeitliche Belastung der Vorstandsmitglieder zu begrenzen, werden Repräsentations-Termine und sonstige Teilnahmen an Veranstaltungen auf alle Vorstände gleichmäßig verteilt. Es ist auch ausdrücklich erwünscht, dass Vorstandsmitglieder an den Veranstaltungen der einzelnen AG teilnehmen.
3. Mit Annahme der Wahl zum Vorstand verpflichtet sich jedes Vorstandsmitglied, sich um die gesamten Belange des Vereins zu kümmern und dessen erfolgreiche Arbeit aktiv zu fördern. Dies gilt insbesondere für folgende Punkte:
 - a. Positive Außendarstellung des Vereins
 - b. Werben von Neu-Mitgliedern
 - c. Fundraising
 - d. Pressemitteilungen
 - e. Entwicklung von neuen Ideen
 - f. Unterstützung der verschiedenen Arbeitsgruppen
4. Die Funktion und Aufgaben des sog. "Erweiterten Vorstands" regelt eine separate Geschäftsordnung.

§ 2 Kompetenzen

Die Kompetenzen sowie die Zeichnungsbefugnisse ergeben sich grundsätzlich aus der Satzung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt,

- selbst verantwortete Dokumente / Schreiben einzeln zu unterzeichnen, sofern es sich nicht um Außenvertretung / Verträge des Vereins handelt, und
- Rechnungen / Zusagen / Ausgaben über Beträge bis zu € 150,- je Vorgang einzeln zu unterzeichnen / entscheiden.

Dabei ist die / der Schatzmeister/in in jedem Falle unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, zu unterrichten.

§ 3 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden in der Regel vier-wöchentlich statt. In den Sommermonaten kann eine Sitzungspause eingelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der

Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind Gründe darzulegen, warum ein Warten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.

2. Der Vorstand legt die Termine für die kommende ordentliche Vorstandssitzung am Ende einer jeden Sitzung fest.

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Schriftführer in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandsmitglieder zu enthalten, die bis mindestens 5 Tage vor der Sitzung beim Schriftführer eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstermin in Google Drive zu hinterlegen oder den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen. Die Vorstandsmitglieder werden über die Hinterlegung der Tagesordnung in Google Drive zeitnah per Mail informiert.

§ 5 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Tagesordnungspunkte und Themen sind vertraulich zu behandeln.

§ 6 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Moderation der Sitzungen kann nach Absprache durch jedes Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 7 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

§ 8 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 9 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
4. In besonderen Fällen ist es möglich, Abstimmungen mit dem erweiterten Vorstand und/oder Mitgliedern der Revisionskommission anzuberaumen.

§ 10 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen bzw. zu kennzeichnen.
3. Das Protokoll wird in Google-Drive abgelegt. Alle Vorstandsmitglieder werden per Mail informiert, wenn dies geschehen ist. Jedes Vorstandsmitglied ist dafür verantwortlich, das Protokoll zu lesen.
4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich oder in Google Drive Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

5. Der Vorstand entscheidet über die vereinsinterne Veröffentlichung der Protokolle.

Hohen Neuendorf, den 31. Mai 2017

Der Vorstand

Dag Tjaden
Vorsitzender

Klaus Backhus
Stellvertretender Vorsitzender

Angela Morisse
Schatzmeisterin

Klaus-Dieter Hartung
Stellvertretender Schatzmeister

Dieter Morisse
Projekte und Sonderaufgaben